

Strafrechtliche Verantwortung ohne Grenzen: Der dogmatische Charakter der Führungsverantwortung im ungarischen Strafrechtssystem

ERZSÉBET MOLNÁR

EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Bestrebung auf europäischer Ebene verstärkt, die Führungskräfte des Unternehmens für in seinem Unternehmen durch Mitarbeiter begangene Straftaten zu bestrafen. Infolge dieser Bestrebung¹ ist im ungarischen Strafgesetzbuch im Jahre 2003 die in sui generis Straftatbestand geregelte strafrechtliche Verantwortung des Unternehmensleiters in Kraft getreten.² Die neue Verantwortungsform knüpft sich an den Tatbestand der amtlichen Bestechung (*Unterlassung der Aufsichts- oder Überwachungspflicht in Verbindung mit einer amtlichen Bestechung*)³ und des Haushaltsbetruges (*Unterlassung der Aufsichts- oder Überwachungspflicht in Verbindung mit einem Haushaltsbetrug*)⁴ an und ahndet die Verletzung der Aufsichts- und Überwachungspflicht des Leiters der Wirtschaftsorganisation, wenn einer der genannten Straftatbestände durch das Verhalten des Mitglieds oder des Arbeiters der Wirtschaftsorganisation verwirklicht worden ist, und die Pflichterfüllung des Leiters die Begehung der Anknüpfungsstraftat hätte

¹ Anhand des Artikels 3 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 1995 und anhand des Artikels 6 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (1997).

² Sántha 2018, 345.

³ Der Leiter, bzw. die zur Überwachung oder Beaufsichtigung berechnigte und für oder zugunsten der Wirtschaftsorganisation eine Tätigkeit ausübende Person zu bestrafen, wenn die für oder zugunsten einer Wirtschaftsorganisation eine Tätigkeit ausübende Person eine amtliche Bestechung im Interesse der Wirtschaftsorganisation begeht und die Erfüllung ihrer Aufsichts- oder Überwachungspflichten das Begehen der Straftat hätte verhindern können (StGB § 293 Abs. 4).

⁴ Der Leiter bzw. der zur Überwachung oder Aufsicht berechnigte Mitglied oder Mitarbeiter einer Wirtschaftsorganisation ist, wenn er die Erfüllung seiner Aufsichts- oder Überwachungspflicht unterlässt und dadurch ermöglicht, dass ein Mitglied oder Mitarbeiter der Wirtschaftsorganisation den Haushaltsbetrug bei der Tätigkeit der Wirtschaftsorganisation begehen kann, wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (StGB § 397).

verhindern können, oder gerade das pflichtwidrige Unterlassen hat es ermöglicht, dass das Mitglied oder der Arbeiter der Wirtschaftsorganisation bei Ausübung seiner Tätigkeit im Interesse der Wirtschaftsorganisation oder in deren Tätigkeitskreis die Tat begehen konnte.⁵

Nach meiner Ansicht bei der Erscheinung neuer Rechtsinstitute ergibt sich die wissenschaftliche Anforderung, sie ins herrschende dogmatische System einzugliedern. Also ergibt sich die Frage: *wo diese Straftatbestände ihren Platz in ungarischem Strafrechtssystem finden können*. Die präzise dogmatische Eingliederung eines Rechtsinstitutes ist wichtig, weil – wie es durch Imre Wiener A. festgelegt wurde – „das Strafrecht kann nur mithilfe eines klaren und folgerichtigen Begriffssystems berechenbar und widerspruchlos sein.“⁶

In meinem Beitrag möchte ich dafür argumentieren, dass diese Verantwortungsform in das ungarische Strafrechtssystem eingepasst werden kann, und als eine neue Subkategorie der *Anschlussdelikte* definiert werden könnte. Es ist nicht Ziel des Beitrages, eine tiefergehende Tatbestandsanalyse der genannten Straftatbeständen auszuführen, aber die zur Argumentation erforderliche Auslegung einiger Tatbestandselemente nicht verzichtbar ist.

Ob es darum sich um eine grenzenlose Strafrechtsverantwortungsform handelt, wie ist es im Titel des Beitrages festgelegt wurde, wird genau am Ende der Analysis beantwortet.

DIE DOGMATISCHE EINGLIEDERUNG DER VERANTWORTUNGSFORM

Bei der Etablierung neuer Rechtinstitute ergibt sich die wissenschaftliche Notwendigkeit, sie ins herrschende dogmatische System einzugliedern und ihre Stelle im Strafrechtssystem zu definieren. Die genannte Verantwortungsform ist dem traditionellen dogmatischen Strafrechtssystem völlig fremd. In dieser Situation ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder versucht man das systemfremde Rechtsinstitut in die bestehenden dogmatischen Kategorien einzupassen, unabhängig von den fehlenden charakteristischen Merkmalen („quasi“-Lösung, oder Ausnahme-Lösung), oder man versucht aufgrund der kennzeichnenden Merkmale der neuen Erscheinung neue dogmatische Kategorie zu definieren. Im Folgende darstelle ich beide mögliche Wege, um feststellen zu können, welche dogmatische Argumentation überzeugend ist.

⁵ Siehe auch Sántha 2018, 347.

⁶ Wiener 2002, 57.

Über die dogmatische Eingliederung *de lege lata*

Um die geprüfte Verantwortungsformen eingliedern werden zu können, müssen vor allem ihre Hauptbegriffselemente, beziehungsweise die charakteristischen Merkmale der Delikte benennen. Das erste gemeinsame Merkmal ist die Akzessorietät der Delikte.⁷ Das bedeutet, dass der Straftatbestand nur dann festgestellt werden soll, wenn eine andere die Anknüpfungsstraftat begeht. Unter „Begehung“ muss mindestens die Verwirklichung des Versuchsstadiums der Anknüpfungsstraftaten verstehen. Bezüglich der Beihilfetat ist es die Erwartung, dass es objektive an der Unterstützung der Haupttat geeignet sei. Es ist nicht erforderlich aber, dass die Beihilfetat als solche per se strafrechtlich relevante⁸ soziales Unrecht⁹ sein, darf sie auch sozialneutral sein, wenn es zur Hilfeleistung geeignet. Weil das Hauptbegriffselement der Delikte ihre Akzessorietät ist, muss als dogmatische Eingliederungsmöglichkeit solche Rechtsinstitute finden, die dieses Merkmal tragen. Im Hinblick auf diesem Kriterium kommt im ungarischem Strafrechtssystem zwei dogmatische Kategorie in der Rede: *die Beihilfe* und *die Kategorie der Anschlussdelikte*.

Nach der herrschenden Meinung sind die geprüften Straftatbestände sog. *quasi sui generis Beihilfestraftatbestand*.¹⁰ Das bedeutet, dass die Straftatbestände wegen deren akzessorischen Merkmal ist in einem selbständige Tatbestand formuliert unterlassene Beihilfeverhalten, das aber als Alleintäter verwirklicht werden kann. Es geht nicht um eine wirkliche Teilnahme, sondern um eines Teilnahmeverhalten in einem sui generis Straftatbestand. Wegen des unterlassenen Teilnahmeverhaltens und des akzessorischen Merkmals sind die Delikte ganz ähnlich mit der Beihilfe.¹¹ Dementsprechend wäre es eine entsprechende Lösung, die Delikte als sui generis Beihilfedelikte zu benennen. Die „sui generis Beihilfe“ Bezeichnung eines Straftatbestandes bedeutet dogmatisch, dass das Verhalten und die sonstigen dogmatischen Kriterien der Verwirklichung des sui generis Straftatbestandes ganz völlig mit einem Beihilfeverhalten übereinstimmen. Diese Aussage nicht richtig ist aber bezüglich der zur amtlichen Bestechung und zum Haushaltsbetrug knüpfenden Aufsichtspflichtverletzungsdelikte. Die ungarische Teilnahmedogmatik erfordert eine starke subjektive Beziehung zur Anknüpfungsstraftat. Es ist nicht genug, als Teilnehmer vorsätzlich zu handeln, muss er während seiner Handlung über die Hauptelemente der Begehung der Haupttat auch wissen,¹² und die Haupttat mit seiner außertatbestandlichen Handlung befördern zu willen. Diese subjektive Beziehung fehlt aber zwischen dem Täter der Haupttat und dem Täter der Anknüpfungstat. Infolge die-

⁷ Sántha 2002, 86.

⁸ Losonczy 1966, 244.

⁹ Beckemper 2018, 394; Maschke 1997, 25; Rogall 1986, 575; Schürmann 2005, 93.

¹⁰ Mezőlaki 2013, 604; Sinku 2012, 434.

¹¹ Losonczy 1966, 234; Mészáros 2007, 67–88 ff.

¹² Sántha 2005, 282.

ses Fakts muss festgestellt werden, dass es dogmatische fehlen wäre, die Straftat als *sui generis* Beihilfetat zu benennen. Zusammenfassend, darf diese Straftatbestände höchstens als *quasi sui generis unterlassene Beihilfetat* zu bezeichnen. Mithilfe dieser Lösung sollte gesagt werden, dass die geprüfte Verantwortungsform eine selbständig geregelt beihilfeähnliche Straftat ist. Diese „quasi“ Beiwort deklariert dennoch, dass diese dogmatische Eingliederung nur *a simile* gilt ist, aber es fehlen Begriffselemente, die zur *sui generis* Beihilfe unerlässlich sind.¹³ Nach Meiner Überzeugung darf die „quasi-Eingliederung“ nicht eine dogmatische perfekt Lösung sein, weil ein quasi-Mitglied nicht wirklicher Mitglied ist, vielmehr fremd ist.

Die dogmatische Eingliederung de lege ferenda: Führungsverantwortung als sui generis Anschlussdelikt

Im Hinblick darauf, dass mithilfe der ersten Möglichkeit explicit deklariert wird, dass die Norm de facto systemfremd ist, versuche ich anhand der zweiten genannten Möglichkeit der geprüften Verantwortungsform eine dogmatische Kategorie ausgestalten. Dazu erforderlich ist, die dogmatische Bedeutung der Anschlussdelikte zu klären.

Die Anschlussdelikte im ungarischen Strafrechtssystem

Die sog. Anschlussdelikte sind im ungarischen Strafrechtssystem verschiedene, im Besonderen Teil geregelte *sui generis* Straftaten. Das gemeinsame dogmatische Merkmal dieser Straftatbestände besteht darin, dass sie sich alle an einen durch einen anderen Person begangenen Straftat oder strafbare Tat¹⁴ knüpfen.¹⁵ Das bedeu-

¹³ Die geprüfte Verantwortungsform ist nicht die einzige Strafnorm im ungarischen Strafrechtssystem, die als *quasi sui generis* Beihilfetatbestand bezeichnet werden sollte. Es gibt noch einige Delikte, bei denen Begriffselemente des *sui generis* Beihilfedeliktscharakters fehlen. Eine typische *quasi sui generis* Beihilfetat ist die Mitwirkung am Selbstmord (§ 162 StGB). Die zur *sui generis* Beihilfetat fehlende Begriffselement ist der Existenz eine strafbare Haupttat. Ohne strafbare Haupttat ist eine Beihilfe wegen des Mangels der Akzessorietät ausschließlich ist.

¹⁴ Im Hinblick der Anschlussdelikte und der ungarischen Beteiligungsdogmatik bedeutet der Begriff der *strafbaren Handlung* eine sog. limitierte Akzessorietät. Das heißt, dass zur Akzessorietätsfähigkeit der Haupttat tatbestandsmäßig und rechtswidrig sein muss. (Siehe dazu: Mészáros 2007, 69.) Die ungarische Strafrechtsdogmatik folgt der Lehre der vollen Akzessorietät als Hauptregel, wie in der Beihilfedogmatik als auch in den Anschlussdelikten. Als Ausnahme gilt aber die limitierte Akzessorietät bei Regelung des Geldwäschetatbestandes, bei denen ist es zur Verwirklichung der Anknüpfungstat genug ist, eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Grundstrafat zu sei. Infolgedessen wichtig zu betonen, dass der Begriff der Straftat und der strafbaren Tat darf nicht als Synonym anwenden. Siehe dazu Jacsó 2019, 285; Nagy 2014, 73.

¹⁵ Belovics 2012, 67; Belovics 2018, 365; Gellér und Ambrus 2019, 431; Jacsó 2019, 284; Nagy 2014, 72; Tóth 1997, 513–514 ff., 516–517 ff.

tet, dass alle die genannten Straftatbestände akzessorisch sind, aber wegen des dogmatischen Verbots der nachträglichen Beteiligung¹⁶ alle als *sui generis* Tatbestände geregelt werden müssen.

Die herrschende ungarische Strafrechtsdogmatik kennt herkömmlich¹⁷ die folgenden fünf Formen der Anschlussdelikte:¹⁸

- Begünstigung und Strafvereitelung (nach der Vortat)
- Hehlerei (nach der Vortat)¹⁹
- Geldwäsche (nach der Vortat)²⁰
- Unterlassung der Anzeigepflicht (während oder nach der Tat)
- „strafbare Gleichgültigkeit“ (während oder nach der Tat)²¹

Einige von den genannten Anschlussdelikten dürfen als *nachträgliche Anschlussdelikte* bezeichnet werden, andere werden aber *während* der Begehung der sog. Grundstraftat begangen. Das gemeinsame Merkmal dieser *sui generis* geregelten Straftatbestände ist, dass sie alle – wie oben gesagt wurde – an einem durch andere begangene Straftat knüpfen. Daneben auch eine Charaktereigenschaft ist, dass ein oder einiges Merkmal dazu fehlt, sie als eine Beteiligungsform nennen zu dürfen. Weil das wirksame ungarische Strafrecht der nachträglichen Beteiligung an einer Straftat nicht anerkennt, ist dieses „Fehlmerkmal“ in der Regel der „Haupttatbegehung bevor oder durch das Beteiligungsverhalten“. Unabhängig davon, dass die Anzeigepflichtunterlassung und die strafbare Gleichgültigkeit während der Tat begangen werden, dürfen sie dogmatisch nicht als Beteiligung durch Unterlassen beurteilt werden, weil die zur Beteiligung durch Unterlassen erforderlichen Garan-

¹⁶ Nagy 2014, 73.

¹⁷ Die Strafrechtsschule Pécs folgt nicht die herrschende Abteilung der Anschlussdelikte. Nach dieser Meinung sind nur die Anzeigepflichtunterlassung als strafbare Gleichgültigkeit und die Begünstigung Anschlussdelikte. Nagy 2015, 215.

¹⁸ Belovics 2018, 366; Jacsó 2019, 286; Nagy 2014, 73.

¹⁹ Es ist wichtig zu erwähnen, dass die Hehlerei als *sui generis* Straftat im ungarischen Strafrechtssystem nach der neuesten kommende Strafgesetzbuchveränderungsgesetz gelöscht wird. Das strafbare Verhalten wird als eine Weise der Geldwäsche neuregulieren, bzw. der Tatbestand der Hehlerei wird mit dem Geldwäschetatbestand assimilieren. Es geht um eine Neuregelung der genannten Anschlussdelikte, die die Ziel verdient, ein übersehbares Deliktsystem der Geldwäsche hervorzubringen, daneben die zwischen der Geldwäsche und der Hehlerei bestehende schwerere Abgrenzungsprobleme zu eliminieren; zum Abgrenzungsdilemma siehe Tóth 1997, 513–518 ff. Anhand dieser Neuregulierung werden einige nicht so schwere Verhaltensweisen der Hehlerei als Ordnungswidrigkeiten entkriminalisieren. Über den Neuregelungsvorschlag siehe T/9918. *Gesetzvorschlag über die Veränderung des Strafverfahrensgesetzes und andere knüpfende Gesetze.*

²⁰ Über die Geldwäsche als Anschlussstraftat siehe Gál 2004, 18–20 ff.

²¹ Vida Mihály die zur amtlichen Bestechung und zum Haushaltsbetrug knüpfende Führungsverantwortungsformen zählt auch zum Anschlussdeliktgruppe der strafbaren Gleichgültigkeit: Vida 2007, 285.

tenpflicht fehlt.²² Es ist nicht Ziel dieses Beitrages, sämtliche Anschlussdeliktsweise zu analysieren, bezüglich der Hauptforschungsfrage ist es wichtig zu überblicken, welche Merkmale dazu erforderlich und geeignet sind, eine sui generis Straftatbestand als Anschlussdelikt benennen zu dürfen. Wie oben festgelegt wurde, gibt es nicht ein einiger Grund, gemäß deren eine Straftat als Anschlussdelikt bezeichnet werden darf, es gibt mehrere sog. *negative Merkmale*, nach denen die angeführte Delikte Anschlussdelikte sind. Die folgende Frage ist, ob es neue Merkmale benennen dürfen, um neue Straftatbestände als Anschlussdelikte kennzeichnen werden zu dürfen.

Die dogmatische Begründung der Ausgestaltung der Führungsverantwortung als eine neue Anschlussdeliktskategorie

Nach meiner Ansicht dürfen die die sich an die Bestechung und den Haushaltsbetrug knüpfende Verantwortung des Unternehmensleiters feststellenden Straftatbestände auch als Anschlussdelikte kategorisiert werden. Ich schlage vor, diese Verantwortungsform als neue Anschlussdeliktskategorie *Führungsverantwortung* ins Strafrechtssystem einzuführen. Im Folgende möchte ich mit dogmatische-logische Argumentationen dafür argumentieren, warum diese Verantwortungsform einen eigenen Platz in der Anschlussdeliktsdogmatik finden darf. Vor allem muss aber die zur Argumentation relevante Fakten zusammenfassen.

Die geprüften Straftatbestände zeigen dogmatische Ähnlichkeit mit der Teilnahmeform der Beteiligung durch Unterlassen. Die Straftaten sind akzessorisch, und – abweichend von der Anzeigepflichtunterlassung – besteht auch eine allgemeine Garantspflicht des Unternehmensleiters zur Verhinderung der in seinem Unternehmen begangenen Straftaten. Es fehlt aber die subjektive Beziehung zwischen den Straftaten,²³ also: der Unternehmensleiter darf während seiner Aufsichtspflichtverletzung nicht darüber wissen, dass sein Mitarbeiter eine Bestechung oder einen Haushaltsbetrug zugunsten des Unternehmens begeht. Denn: Im Besitz des Wissens über die Verwirklichung der Grundstrafat muss seine Tat als Teilnahme bewertet werden. Diese Rechtslage sollte zum ersten Blick dazu führen, die Führungsverantwortung wegen mindestens eins Gründe nicht als Anschlussdelikt kategorisiert werden dürfe: die subjektive Beziehung (das Wissenselement über die andere Tat) bei der anderen Anschlussdelikten jedenfalls besteht.²⁴ Nach meiner

²² Belovics 2018, 368; Jacsó 2019, 285, 289–290 ff; Nagy 2014, 74.

²³ Siehe noch Sántha 2018, 349.

²⁴ Es kann noch ein Argument gegen die Anschlussdeliktsweise der Führungsverantwortung bemerken: die Anschlussdelikte sind immer Delikte. Das bedeutet, dass beide Tat solche sozialesitische Ungerechtigkeit sein müssen, die ohne anderen Umstand oder Verhalten auch strafwürdig wäre. Es ist aber nicht ein starkes Gegenargument bezüglich des Anschlussdeliktcharakters der Führungsverantwortung, weil – ohne weitere Erklärung in diesem Beitrag – die Anzeigepflichtverletzung auch ähnliche Rechtslage ergibt sich.

Meinung schließt das Fehlen der subjektiven Beziehung zwischen den Taten nicht den Anschlussdeliktscharakter der geprüften Verantwortungsform aus.²⁵

Meinen rechtssystematischen Vorschlag könnte ich mit den folgenden Argumentationen untermauern: Nach meiner Ansicht muss festgestellt werden, wo das Hauptbegriffselement der Kategorie der Anschlussdelikte liegt. Muss also geprüft werden, was ist das Minimumbegriffselement, das dazu führt, über einem Anschlussdelikt reden zu dürfen. Nach meiner Überzeugung ist dieses Minimumelement die Akzessorietät.²⁶ Ohne Akzessorietät sollte man nur über straflose Handlungen sprechen wie in der Fall der Anschlussstraftaten, als auch bei der Teilnahmeformen.²⁷ Wenn man schon ein Kategorie bildendes Minimumerfordernis benennen kann, steht eine *genus proximus* zur Verfügung. Die Rechtsinstitute, die mit diesem Minimumerfordernis übereinstimmen, gewinnen das Recht, zur Kategorie zu gehören. Neben das Hauptbegriffselement müssen negative Kriterien auch formuliert werden, um festzustellen, welche Elemente nicht zur Kategorie gehören werden dürfen. Wie oben betont wurde, ist die Akzessorietät nicht nur das Hauptbegriffselement der Anschlussdelikte, sondern gehört auch als *genus proximum* zur Teilnahmeformen.²⁸ Dementsprechend ist es sehr wichtig als eine negative Kriterien zu betonen, dass gemäß der Unterlassung die gehörenden Pflichten bestehendes Wesen einer subjektiven Beziehung zwischen den Taten bevor oder während der Begehung der Grundstraftat eine Beihilfe durch Unterlassen bedeutet. Also die Begehung der relevanten Unterlassungstat und das Wissen über diese Begehung als konjunktive Voraussetzungen schließen das Verhalten aus der Kategorie der Anschlussdelikte aus. Gemäß des Selbstverantwortungsprinzips ohne eigenes Verhalten (Tathandlung) gibt es keine Straftat, also das menschliche Verhalten darf nie Ausbleiben zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung, sei es als Täterschaft oder Teilnahme. Darf aber strafrechtliche Verantwortung festlegen, wenn die schon oben erklärte subjektive Beziehung zwischen den Taten fehlt? Um die Frage beantworten zu können, muss mithilfe einer teleologischen Auslegung das gemeinsame Ziel des Wesens der Kategorie der Anschlussdelikte feststellen zu werden. Die Anschlussdelikte ist eine *Sammelkategorie* der akzessorischen Straftaten, *die nicht als Teilnahme beurteilt werden können*.²⁹ Die Akzessorietät als Minimumkriterien muss als ein objektives Kriterium betrachtet werden, dementsprechend ist es bei Akzessorietät begrifflich nicht notwendig, dass zwischen der Anknüpfungstat und der Grundstraftat ein subjektives Element existiert. Wenn die Akzessorietät als ob-

²⁵ Miklós Hollán definiert der Führungsverantwortungsdelikte als „vorherige Anschlussdelikte“, Hollán 2014, 82.

²⁶ Simon 2013, 78.

²⁷ Über den Hauptbegriffselementcharakter eines Begriffsmerkmals siehe Losonczy 1966, 232.

²⁸ Losonczy 1966, 233. Siehe auch Losonczy 1966, 237.

²⁹ Belovics 2012, 67; Belovics 2018, 365; Gellér und Ambrus 2019, 431; Jacsó 2019 284; Nagy 2014, 72; Tóth 1997, 516–517.

jektive Bedingung besteht, kommt das Hauptbegriffselement des Sammelbegriffes *Anschlussdelikte* zustande. Die Bestimmung der Akzessorietät als bloße objektive Beziehung zwischen die Taten bezüglich der Anschlussdelikte, bringt der Frage der Schädigung des Schuldprinzips in der Rede. Um diese Probleme zu beseitigen, muss betont werden, dass einerseits die Akzessorietät nicht objektives Tatbestandselement ist, andererseits muss der Täter der Führungsverantwortungstatbestände der Tathandlung vorsätzlich begehen. Das heißt, dass es sich nicht um eine bloße objektive Verantwortung für die Handlung einer Anderer handelt, sondern um eine Eigenverantwortung für die Eigene,³⁰ aber nur dann, wenn eine Grundstraftat begangen wurde, also das Erfordernis der Akzessorietät besteht.

ERSCHEINUNGSFORMEN DER FÜHRUNGSVERANTWORTUNG IM UNGARISCHEN STRAFGESETZBUCH

Die schon erwähnten Straftatbestände sind nicht die einzigen Delikte in dem Strafgesetzbuch, die über den dargestellten dogmatischen Merkmalen verfügen. Die Führungsverantwortung als neue dogmatische Kategorie kann alle im Strafgesetzbuch enthaltenen Normen erfassen, mithilfe deren die strafrechtliche Verantwortung einer natürlichen Person aufgrund einer von einem Untergeordneten begangenen Straftat festgestellt werden kann, unabhängig davon, ob die Führungskraft von der Begehung der Straftat wusste. Neben den schon geprüften Straftatbeständen enthält das StGB militärische Delikte, die auch als Führungsverantwortung gekennzeichnet werden dürfen, und zwar: die sich an kriegerische und gegen die Menschlichkeit gerichtete Straftaten anknüpfende Verantwortung des militärischen und amtlichen Vorgesetzten (§ 145 und §159 uStGB) und das Unterlassen der Maßnahmen als Vorgesetzter (§ 452 uStGB). Vor allem muss festgelegt werden, dass im internationalen Strafrecht die Führungsverantwortung als spezielle Verantwortungsform bekannt und anerkannt ist. Die an kriegerischen und gegen die Menschlichkeit gerichteten Straftaten anknüpfende Verantwortung wurde anhand des Internationalen Strafrechtsgerichtshofes (IStGH) im ungarischen Strafrechtssystem im Jahre 2012 implementiert,³¹ unabhängig davon, dass die Statute des IStGHs wurde bis heute nicht umgesetzt.³² Die im § 452 uStGB geregelt Straftatbestand regelt mehrere verschiedenes strafbares Verhalten des Vorgesetzten. Im Licht des geprüften Themas nur eine Verhaltensweise relevant ist: *die Unterlassung der zur Verhinderung*

³⁰ Es kann problematisch sein, dass der Unterlassung der Führungskraft als solche nicht ein strafwürdiges Verhalten. Ist es umstritten, ob es eine negative moralische, bzw. sozialetische Inhalt dafür geeignet ist, es als strafwürdige Tat zu beurteilen. Siehe auch Molnár 2020, 237–238 ff.

³¹ Karsten 2010, 61; Gellér 2002, 306–307 ff.

³² Molnár 2012, 30; Sántha 2009, 44; Törő 2013, 289.

der durch den Untergebenen begangenen militärischen Straftat erforderliche Maßnahmen. Im Vergleich zu den oben erörterten Führungsverantwortungsdelikten, umfassen die hier genannte Straftaten mehrere Grundstraftaten, daneben ist die subjektive Beziehung zwischen die Taten auch unterschiedlich. Diese Unterscheidung ergibt sich hauptsächlich aus der unterschiedlichen internationalen Pflicht, anhand deren die einzelne Führungsverantwortungsformen im nationalen Strafrechtssystem umgesetzt wurden.

Nora Karsten in ihre hervorragende Monographie über die militärische und nicht-militärische Führungsverantwortung untersucht hat, „inwieweit eine Verantwortlichkeit nicht-militärischer Vorgesetzter in innerstaatlichen Rechtsordnungen verankert und anerkannt ist, und ob eine derartige Haftung im Vergleich militärischen Vorgesetzten erschwert oder verändert ist.“³³ Die Monographie tiefgehend beschäftigt sich mit der Frage, ob inwieweit die militärische und zivile Verantwortungsformen miteinander übereinstimmen sollen, anhand prinzipiell der Rechtsprechung des Internationales Strafrechtsgerichtshofes. Es ist nicht Ziel des Beitrages, alle Tatbestandselemente die oben genannten Führungsverantwortungstatbestände tiefgehend zu analysieren, mithilfe der Forschungsergebnisse von *Karsten* führe ich die gemeinsamen Merkmale der Führungsverantwortungsformen als Teil der Kategorie der Anschlussdelikte im Folgende aus.³⁴

GEMEINSAME MERKMALE DER FÜHRUNGSVERANTWORTUNGSFORMEN

Die angeführten Führungsverantwortungsstraftatbestände haben gemeinsame Merkmale, aufgrund deren die allgemeinen Begriffselemente eines Führungsverantwortungsdelikts festgestellt werden können. Nach meiner Ansicht können die folgenden Merkmale der Führungsverantwortung als Anschlussdelikt angeführt werden:

1. die Existenz eines Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisses (Über-Untergeordnetungsverhältnis)
2. das Unterlassen einer Pflicht des Vorgesetzten als Tathandlung und
3. der Fehlerhaftigkeit oder das Fehlen der subjektiven Beziehung zwischen dem Unterlassen des Vorgesetzten und der durch die Untergebenen begangenen Grundstraftat.

³³ Karsten 2010, 23.

³⁴ Siehe auch Karsten 2010, 28.

Über-Unterordnungsverhältnis

Die einzelnen Führungsverantwortungstatbestände verfügen sich mit dem Merkmal des hierarchischen Verhältnisses zwischen dem Täter der Grundstraftat und der akzessorischen Straftat. Dieses hierarchische Verhältnis gehört – wie *Karsten* gesagt hat – „zum Kern der Vorgesetztenverantwortlichkeit.“³⁵ Allen relevanten Führungsverantwortungstraftatbestände können nur durch einen Vorgesetzten begehen werden. Wie *Karsten* formuliert hat: „der Täter hat eine (strukturelle und tatsächliche) Vorgesetztenstellung gegenüber Untergebenen inne“.³⁶ Daneben das Täterschaftsmerkmal der Grunddelikte immer eine Unterordnete des Vorgesetzten. Das bedeutet, dass wie die Grundstraftat, als auch die Anknüpfungstraftat durch die relevante Person begangen werden muss.³⁷ Also ein vorheriges bestehendes Rechtsverhältnis grundsätzlich bestimmt den relevanten Täterkreis der anknüpfenden Delikte. Diese vorhergehende hierarchische Beziehung und die daraus stammenden rechtlichen Normen bilden den Grund der Bestehung einer Aufsichts- und Kontrollpflicht des Vorgesetzten. Obwohl die Über-Unterordnungsverhältnis ein gemeinsames Merkmal allen Führungsverantwortungsformen ist, gibt es aber freilich Unterschied zwischen die Position einem militärischen und einem zivilen Vorgesetzten.³⁸ Dieser Unterschied liegt im Umfang, bzw. im Intensität ihrer Autorität.³⁹ Bezüglich der Intensität der Autorität muss festgestellt werden, dass der militärische Vorgesetzte den größten Macht über seine Untergeordnete ausübt. Der militärische Befehl ist das intensivste Machtausübungsrecht. Die zweite Intensitätsstufe berührt sich die amtliche Untergeordnete. Die milderste Autorität hat der gesellschaftliche Vorgesetzte. Der Betriebsinhaber oder der Unternehmensleiter hat auch große Verhaltensbeeinflussungsmöglichkeiten über das Mitglied und den Mitarbeiter eines Unternehmens, aber wegen des Mangels des Befehlsabgaberechts, kann der Macht freilich nicht so intensiv sein, wie der Macht eines militärischen Vorgesetzten.

In der Regel ist es nicht so schwer entscheiden, zwischen wem ein hierarchisches Rechtsverhältnis besteht, denn dieses Verhältnis muss ein rechtlich begründetes Verhältnis sein. Wie *SÁNTHA* betonte, muss aber beobachten, dass die größeren Unternehmen eine mehr strukturiert Management hat, wo die einzelne Kontrollaufgaben nicht selten trennen sich voneinander.⁴⁰ So es muss immer tiefgehend geprüft werden, wer ein Kontrollrecht und eine Kontrollpflicht rechtlich und vorerst ausübt.

Die herrschende internationale Literatur anerkennt das Wesen einer Vorgesetztenverantwortlichkeit des zivilen, bzw. amtlichen und gesellschaftlichen Vorgesetz-

³⁵ *Karsten* 2010, 70.

³⁶ *Karsten* 2010, 28.

³⁷ *Sántha* 2018, 347.

³⁸ *Sántha* 2018, 348.

³⁹ *Karsten* 2010, 66.

⁴⁰ *Sántha* 2018, 348.

ten gemäß der schon oben erwähnte IStGH Statute. Wie *Karsten* betonte, „[d]ie International Law Commission erläutert, dass der Begriff „Vorgesetzter“ weit genug sei, um neben militärischen Befehlshabern auch andere zivile öffentliche Stellen (civilian authorities) zu umfassen, die eine ähnliche Befehlsposition innehätten und in ähnlicher Weise Kontrolle über Untergebene ausübten.“⁴¹

Die Tathandlung

Ohne Tathandlung existiert keine strafrechtliche Verantwortung. Die Tathandlung aller Führungsverantwortungsdelikte ist die Unterlassung die zum Vorgesetzte gehörende Aufsichts- oder Kontrollpflicht.⁴² Anhand dieses Erfordernisses muss der Vorgesetzte es unterlassen haben, entsprechende Maßnahmen zu eingreifen um die Straftatbegehung der Untergebene zu verhindern.⁴³ Der unterlassene Pflicht muss daran *geeignet* sein, die durch der Untergeordnete begangene Straftat verhindern könne. Dementsprechend muss eine hipotätische Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung und dem Zustandekommen der Grundstrafat beweisen: wenn der Pflicht ab ovo nicht geeignet, ist der Straftat zu verhindern, darf nicht den „Täter der Unterlassung“ unter strafrechtliche Verantwortung zu tragen.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Aufsichtspflicht rechtlich begründet sein muss.⁴⁴ Ein de facto Verhältnis zwischen dem Täter der Unterlassungsstrafat und dem Täter der Anknüpfungsstrafat nicht genug ist.

Die subjektive Beziehung zwischen den Taten

Eine genaue Definition der subjektiven Beziehung zwischen der Grundstrafat und der Anknüpfungsstrafat ist das wichtigste Hauptbegriffselement der Führungsverantwortung als Subkategorie der Anschlussdelikte, weil dieses Merkmal sich als eine *differentia specifica* gegen die anderen Anschlussstrafaten verhält. Bezüglich dieses Begriffselements handelt sich um ein negatives Merkmal, weil entweder es *keine* subjektive Beziehung zwischen den Taten gibt,⁴⁵ oder ein Defekt in der subjektiven Beziehung erscheint. Das bedeutet a contrario: wenn eine ganze, mangelfrei und fehlerfrei subjektive Beziehung zwischen den Taten mit allen nötigen Wissens- und Willenselemente besteht, darf keinesfalls über Führungsverantwortung reden.

⁴¹ Karsten 2010, 37; siehe auch: Nerlich 2007, 670.

⁴² Sántha 2018, 348.

⁴³ Karsten 2010, 39.

⁴⁴ Karsten 2010, 41.

⁴⁵ Sántha 2018, 349.

Wenn diese subjektive Beziehung bevor oder während der Grundstraftat existiert wurde, handelt sich um Beihilfe durch Unterlassen. Wenn der Hilfeleistungsvorsatz nach der Tat kommt zustande, geht es um ein anderes Anschlussdelikt, wie zum Beispiel um die unterlassene Weise der Strafvereitelung.

Anhand der Art und Weise der in der subjektiven Beziehung bestehenden Fehler darf zwischen zwei Subkategorie unterschiedet: Es gibt Führungsverantwortungstatbestände, die bezüglich der Akzessorietät bloß objektive formuliert sind, also darf der Vorgesetzte gar nicht über die Straftatbegehung durch seine Untergebene wissen. Diese mangelnde subjektive Beziehung besteht bei den an der amtlichen Bestechung und an dem Haushaltsbetrug knüpfenden Verantwortungsformen, beziehungsweise bei dem Tatbestand des Unterlassens der Maßnahmen als Vorgesetzter (§ 452 uStGB). Die zum kriegerischen und die Menschlichkeit gerichteten Straftaten anknüpfenden Führungsverantwortung bildet die andere Gruppe (§ 145 uStGB und § 159 uStGB). Diese Straftatbestände formulieren eine – angesichts der ungarischen Schulddogmatik – ganz komische subjektive Beziehung zwischen den Tätern der Straftaten: der Täter des Führungsverantwortungsdelikts entweder *weiß* über die Begehung der Grundstraftat,⁴⁶ oder er darüber hätte wissen muss. Die Auslegung des letzten genannten Erfordernisses nicht so problematisch ist, weil es als eine schwere Fahrlässigkeit definiert werden darf, bzw.: es gibt kein Wissen als auch kein Willen an der Seite der Vorgesetzter. Interessanter aber die erstgenannte Schuldformulierung, wo der Gesetzgeber nur den bloßen Willen über die Begehung der Grundstraftat erfordert.⁴⁷ Hinsichtlich des ungarischen Schulddogmatik, muss festgestellt werden, dass diese Formulierung als eine „*humpelige Schuldformulierung*“ verstanden werden kann. Die Beziehung zwischen die Taten nicht objektive ist, aber in der Richtung der Objektivierung, wirkt mithilfe des Mangels der Prüfungsanforderung des Wesens eine Willens- und Gefühlsbezogenheit zur Tat. Die *wusste, oder hätte wissen müssen-Schuldformulierung* ist ganz fremd im ungarischen Strafrechtsdogmatik, es ist der einzige Tatbestand, wo sieerscheint. Ergibt sich die Frage, warum der Gesetzgeber neben diese systemfremde Formulierung entschieden hatte. Nach meiner Ansicht die Antwort sehr einfach und wenigstens wissenschaftlich, sondern eher praktisch ist: der nationalen Gesetzgeber hat Wort für Wort das internationale Umsetzungsschema gefolgt, ohne dass die Bemerkung der nationalen dogmatischen Eigenartigkeiten.

Ob es eine Tatbegehung im Besitz des Willenselements ohne aber das Wissens ontologisch existieren kann, fraglich ist, aber es kann der Forschungsfrage eines anderen Beitrages sein.⁴⁸

⁴⁶ Karsten 2010, 43.

⁴⁷ Nerlich 2007, 671.

⁴⁸ Finkey 1899, 17.

FAZIT

Zusammenfassend möchte ich auf den Titel meines Vortrags hinweisen: *Verantwortung ohne Grenzen*. Die zu der dogmatischen Kategorie „Führungsverantwortung“ gehörenden Straftatbestände dehnen die strafrechtliche Verantwortung des Täters dadurch aus, dass das subjektive Element zwischen den Taten fehlerhaft ist oder völlig fehlt. Neue kriminalpolitische Gründe bringen neue strafrechtliche Lösungen und Phänomene mit sich. Ob solche Verantwortungsformen in einem rechtsstaatlichen Strafrechtssystem zugelassen sein dürfen, könnte das Thema eines anderen Beitrags sein. Es kann zumindest festgestellt werden, dass diese Verantwortungsform als Anschlussdelikt im ungarischen Strafrechtssystem definiert werden kann.

Die Feststellung, dass die neue Verantwortungsform in der ungarischer Strafrechtsdogmatik einen Platz finden kann, ist noch keine Stellungnahme aber bezüglich deren dogmatischer und kriminalpolitischer Rechtfertigung. Wie oben bereits dargestellt wurde, muss zur Beantwortung der Frage, ob die speziellen Straftatbestände das Schuldprinzip verletzen, der Zusammenhang zwischen dem Rechtsgut (bzw. dem materiellen Unrechtsinhalt), der Tathandlung und der objektiven Strafbarkeitsbedingung untersucht werden. Die objektive Strafbarkeitsbedingung dehnt nach meiner Ansicht die Strafbarkeit aus, bzw. begründet die strafrechtliche Verantwortung des Täters damit, dass sie an ein Unterlassen anknüpft, bei dem sich kein materieller (strafrechtlicher sanktionsbedürftiger) Unrechtsinhalt nachweisen lässt. Außerdem ist die Festlegung des genauen Inhalts der Tathandlung problematisch. Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Verletzung des Schuldprinzips darin besteht, dass das zu schützende Interesse (das Rechtsgut) sich nicht in der Tathandlung manifestiert, weil die Verletzung der Aufsichts- und Überwachungspflicht keinen materiellen Unrechtsinhalt beinhaltet, die den strafrechtlichen Auftritt begründen würde, deshalb – wegen des Mangels des tatbestandsmäßigen Erfolges – wird der materielle Unrechtsgehalt der Straftatbestände allein durch die objektive Strafbarkeitsbedingung getragen.

Abgesehen von dem dargestellten Schuldprinzipsdilemma, wurde nicht die Aussage eliminiert, dass der Verantwortungsform seinen Platz im ungarischen Strafrechtssystem als Anschlussdelikt gefunden hat. Nach meiner Ansicht muss es ausgesagt werden, dass der Führungsverantwortungsformen eine gemeinsame ratio legis hat. Ich folge die durch *Karsten* formulierte gemeinsame Grundlage als Schlussgedanke des Beitrages: „*der Vorgesetzte eine Führungsposition innehatte, die es ihm ermöglichte, tatsächliche Kontrolle (effective control) über Untergebene auszuüben.*“^{49 50}

⁴⁹ Karsten 2010, 45.

⁵⁰ Die Forschung wird durch das Projekt EFOP-3.6.2-16-2017-00007 „Die Aspekten von der Entwicklung einer intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Gesellschaft: soziale, technologische, Innovationsnetze in der Beschäftigung und in der digitalen Wirtschaft“ unterstützt. Das Projekt wird von

BIBLIOGRAPHIE

- Beckemper, K. (2018) Die Funktion der objektiven Bedingung der Strafbarkeit. Einschränkung auf strafbedürftige Fälle oder Verstoß gegen das Schuldprinzip? *ZIS*, 10, 394–402.
- Belovics, E. (2012) A bűnpártolás járulékoságának dogmatikai problémái. *Magyar Jog*, 2, 65–79.
- Belovics, E. (2018) *Büntetőjog I. Általános rész*. Második, hatályosított kiadás. Budapest.
- Finkey, F. (1899) *A szándék fogalma és ismérvei a büntetőjogban. Különös tekintettel „a szándék hiánya miatt” történő felmentésekre*. Budapest.
- Gál, I. L. (2004) *A pénzmosás*. Budapest.
- Geller, B. (2002) A nemzetközi jog hatása a büntetőjogi felelősségre. In: Bárd, K. et. al. (Hgg.), *Büntetőjog Általános Rész*. Budapest.
- Geller, B. und Ambrus, I. (2019) *A magyar büntetőjog általános tanai*. I. Budapest.
- Hollán, M. (2014) *Korrupciós bűncselekmények az új büntető kódexben*. Budapest.
- Jacsó, J. (2019) A bűncselekmények elkövetői. In: Görgényi, I. et al. (Hgg.), *Magyar Büntetőjog. Általános Rész*. Budapest.
- Karsten, N. (2010) *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des nichtmilitärischen Vorgesetzten*. Berlin.
- Losonczy, I. (1966) *A tettesség és részesség a büntetőjog rendszerében*. Budapest.
- Maschke, G. (1997) *Aufsichtspflichtverletzungen in Betrieben und Unternehmen. Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Tathandlung und Zuwiderhandlung*. Baden-Baden.
- Mezőlaki, E. (2013) A korrupciós bűncselekmények. Btk. XXVII. Fejezet. In: Karsai, K. (Hg.), *Kommentár a Büntető Törvénykönyvhöz*. Budapest.
- Mészáros, Á. (2007) Adalékok a részesség járulékoságának tanához. *Kriminológiai Tanulmányok*, 44.
- Molnár, E. (2020) Objektív büntethetőségi feltételek a büntetőjogban. *Magyar Jog*, 4, 235–242.
- Molnár, G. M. (2012) Az emberiség elleni bűncselekmények. Btk. XIII. Fejezet. In: Busch, B. (Hg.), *Büntetőjog II. Különös rész. A 2012. évi C. törvény alapján*. Budapest.
- Nagy, F. (2014) *Anyagi büntetőjog. Általános rész II. Szeged*.
- Nagy, Z. (2015) A bűncselekmény elkövetői. In: Balogh, Á. und Tóth, M. (Hgg.), *Magyar Büntetőjog Általános Rész*. Budapest. 198–222.
- Nerlich, V. (2007) Superior Responsibility under Article 28 ICC Statute. For What Exactly is the Superior Held Responsible? *Journal of International Criminal Justice*, 5, 665–682.
- Rogall, K. (1986) Dogmatische und kriminalpolitische Probleme der Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG). *ZStW*, 3.
- Sántha, F. (2002) *A jogi személy büntetőjogi felelősségéről*. Budapest.
- Sántha, F. (2005) Az Európai Unió pénzügyi érdekeinek védelme és a gazdasági vezetők speciális büntetőjogi felelőssége. In: Farkas, Á. (Hg.), *Az Európai Csalás Elleni Hivatal (OLAF) az Európai Unió bünygyi együttműködési rendszerében*. Budapest.

der Europäischen Union finanziert, und vom Europäischen Sozialfonds und ungarischer Staatshaushalt kofinanziert.

- Sántha, F. (2009) Parancsnokok, eljárók speciális felelőssége a nemzetközi büntetőjogban. In: Kirs, E. (Hg.), *Egységesedés és széttagozódás a nemzetközi büntetőjogban*. Studia Iuris Gentium Miskolcinsula. Miskolc.
- Sántha, F. (2018) Criminal liability of the heads of business. In: Lazura, A.V, Rogana, O. A. und Mendzsul M.V. (Hgg.), *Transcarpathian Legal Readings*. Materials of the 10th International Scholarly Conference (April 19–21, 2018, Uzhhorod) Zakarpatszkij pravovita. Materiali h Miznarodnoj Naukovo-Practicnoi Konferemcii (19-21 kvitnja 2018, r. m. Uzsgorod). Uzsgorod: RIK-U. 345–350.
- Schürmann, R. (2005) *Aufsichtspflichtverletzungen im Spannungsfeld zwischen dem Strafrecht und dem Zivilrecht*. Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie. Baden-Baden.
- Simon, N. (2013) Elhatárolási kérdések az akcesszórius bűncselekmények köréből. In: Pogácsás, A. et al. (Hgg.), *Varietas delectat. A PPKE JÁK hallgatóinak válogatott tanulmányai*. Budapest.
- Sinku, P. (2012) A korrupciós bűncselekmények. Btk. XXVII. Fejezet. In: Busch, B. (Hgg.), *Büntetőjog II. Különös rész. A 2012. évi C. törvény alapján*. Budapest.
- Tóth, M. (1997) Járulékos bűncselekmények (a tárgyi bűnpártolás, az orgazdaság és a pénzmosás elhatárolási dilemmái. *Magyar Jog*, 9, 513–518.
- Törő, S. (2013) Az emberiesség elleni bűncselekmények. Btk. XIII. Fejezet. In: Karsai, K. (Hg.), *Kommentár a Büntető Törvénykönyvhöz*. Budapest.
- Vida, M. (2007) A gazdálkodó szervezet egyes vezető tisztségviselőinek büntetőjogi felelőségéről. In: *Ad futuram memoriam*. Szeged. 280–286.
- Wiener, I. (2002) A, Felelősségtan. In: Bárd, K. et al. (Hgg.), *Büntetőjog Általános Rész*. Budapest.